

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 123/13 B

L 1 AL 45/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 559/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger erhielt ab 1.2.2007 von der Beklagten einen monatlich auszuzahlenden und bis 31.10.2007 bewilligten Gründungszuschuss für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (mit seinem Bruder als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betriebener Kiosk). Am 24.2.2007 wurden sein Bruder und er - bis Juli 2008 in Untersuchungs-, anschließend in Strafhaft - bis 11.10.2010 inhaftiert. Während der Haft war er ab 5.6.2007 zeitweise versicherungspflichtig beschäftigt. Der Kiosk wurde von der Schwester des Klägers zunächst weitergeführt, der Betrieb später aber eingestellt.
- 2 Die Beklagte hob die Bewilligung des Gründungszuschusses für die Zeit ab 24.2.2007 auf, weil der Kläger wegen der Untersuchungshaft das Gewerbe nicht mehr habe ausüben können. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben, weil die Selbstständigkeit des Klägers nach der Inhaftierung nicht mehr in nennenswertem Umfang habe fortgeführt werden können und der Kläger die Änderung der Verhältnisse der Beklagten grob fahrlässig nicht mitgeteilt habe.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Er trägt vor, es stelle sich zunächst die Frage, ob durch die Inhaftierung ab dem 24.2.2007 eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 48 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) eingetreten sei. Das LSG habe ausgeführt, eine wesentliche Änderung sei eingetreten, weil der Kläger die für den Gründungszuschuss maßgebende Selbstständigkeit nicht mehr im erforderlichen Umfang habe ausüben können und er daher die Voraussetzungen des § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der einschlägigen Fassung nicht länger erfülle. Die Entscheidung des LSG beruhe somit auf der Rechtsfrage, ob innerhalb der Untersuchungshaft die Fortführung einer selbstständigen Tätigkeit iS des § 57 SGB III grundsätzlich möglich oder ob diese automatisch mit dem Tag der Inhaftierung als beendet anzusehen sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 9.1.2014 nicht.
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer mit den formulierten Fragen zu § 48 SGB X und zu § 57 SGB III Rechtsfragen unmissverständlich bezeichnet hat, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden können (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris RdNr 3*). Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit.
- 7 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es grundsätzlich nicht, eine bestimmte Gesetzesauslegung darzustellen; erforderlich ist vielmehr auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (*vgl ua Beschlüsse des Senats vom 13.8.2008 - B 11 AL 8/08 B - Juris RdNr 3 und vom 19.8.2009 - B 11 AL 116/09 B - Juris RdNr 3*). Der Beschwerdeführer verweist lediglich auf eine auch nach seiner Auffassung nicht vergleichbare Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende und er folgert aus zwei älteren Entscheidungen des BSG zum Begriff der selbstständigen Tätigkeit, dass sich hieraus keine "automatische Beendigung" ab Inhaftierung ableiten lasse, sondern eine "Einzelfallentscheidung" zu treffen sei. Unabhängig davon, dass Hinweise auf eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Entscheidung zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung ungeeignet sind, versäumt es der Beschwerdeführer insbesondere, sich mit dem vom LSG unter Hinweis auf landessozialgerichtliche Rechtsprechung erörterten Zweck des Gründungszuschusses und mit dem hierzu vorliegenden Schrifttum (*vgl etwa Link in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand Einzelkommentierung 2011, § 57 RdNr 41, 45*) auseinanderzusetzen. Damit ist die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt.
- 8 Bei der Darlegung der Klärungsfähigkeit muss deutlich werden, dass die als klärungsbedürftig bezeichnete Rechtsfrage für den zu entscheidenden Fall in dem Sinne erheblich ist, dass eine



Klärung durch das Revisionsgericht erwartet werden kann. Maßgebend ist insoweit die Tatsachengrundlage der Vorinstanz (*vgl etwa BSG Beschluss vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B - Juris RdNr 4*). Insofern entspricht es nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG, wenn der Beschwerdeführer zur Erläuterung seiner Auffassung, die Inhaftierung sei unschädlich, auf seine "besondere Situation" und auf die Annahme einer "nur kurzfristig und vorübergehend" erfolgten Inhaftierung verweist, jedoch nicht auf die tatsächlichen Feststellungen des LSG eingeht, wonach aufgrund der (längeren) Inhaftierung beider Betriebsinhaber der in der Tragfähigkeitsbescheinigung beschriebene ursprüngliche Geschäftsbetrieb nicht mehr ausgeübt werden konnte.

- 9 Soweit der Kläger möglicherweise eine fehlerhafte Sachentscheidung des LSG durch Subsumtionsfehler rügen möchte, kann dies nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

